

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 7. September 2018

Reg: rdo-2.121.36

Vernehmlassung AHV 21: Stellungnahme Vorstand SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur AHV 21 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. In einem ersten Teil möchten wir einige allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der AHV 21 anbringen. In einem zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie sodann unsere Anliegen und Bemerkungen zu einzelnen zentralen Punkten der Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen zur AHV 21

Der Vorstand SODK teilt die Einschätzungen des Bundesrates, wonach die AHV finanziell nachhaltig gesichert werden muss und begrüsst in diesem Sinne die rasche Wiederaufnahme der AHV-Reform (AHV 21). Dazu gehören auch die Ausführungen zur Steuervorlage 17 und der allfälligen Verknüpfung mit der AHV 21. Sollte die Steuervorlage 17 angenommen werden, reduziert sich der Finanzierungsbedarf für die AHV, womit auch die Mehrwertsteuer weniger stark anzuheben ist. Die Ausführungen in der Vorlage hierzu sind für die SODK nachvollziehbar.

Folgende Pfeiler einer AHV-Reform sind für uns von zentraler Bedeutung: Die Leistungsfähigkeit des Systems muss aufrecht erhalten bleiben und der Altersrücktritt ist zu flexibilisieren. Dabei darf es aber nicht zu einem Leistungsabbau für die Rentnerinnen und Rentner und damit zu einer Lastenverschiebung (mittels EL oder Sozialhilfe) auf die Kantone kommen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Vorlage diese Prämissen erfüllt.

Bemerkungen zu einzelnen zentralen Punkten

Anheben des Rentenalters (Referenzalter) der Frauen auf 65

Der Vorstand SODK begrüsst grundsätzlich, dass das Referenzalter der Frauen an jenes der Männer angeglichen wird – unter der Voraussetzung eines angemessenen Ausgleichs.

Ausgleichsmassnahmen für die Anhebung des Referenzalters der Frauen

Für die SODK sind Ausgleichsmassnahmen unabdingbar, um die Auswirkungen der Rentenaltererhöhung abzufedern (vgl. oben). Diese Ausgleichsmassnahmen sollen insbesondere Frauen mit bescheidenen Einkommen zugutekommen, deren Rentenerwartung tief wäre und die sich deshalb einen Rentenvorbezug kaum leisten könnten.

Die beiden vorgeschlagenen Ausgleichsmodelle beschränken sich auf reduzierte Kürzungssätze bei einem Rentenvorbezug (bei Variante 1 und 2) und einer zusätzlich vorteilhafteren Rentenformel (nur bei Variante 2). Die SODK hätte sich eine breitere Palette an möglichen Massnahmen zur Diskussion gewünscht (z. B. Verbesserungen im Bereich Erziehungsgutschriften).

Zwar tritt der Vorstand SODK punkto Referenzrentenalter für die Gleichbehandlung der Geschlechter ein (siehe oben), hält er jedoch explizit fest, dass die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau nach wie vor nicht flächendeckend erreicht ist. Angesichts dieser Tatsache plädieren wir für Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen, da sie mit der vorteilhafteren Rentenformel eine Verbesserung für Frauen mit tiefen und mittleren Einkommen gewährleistet und damit einen Anreiz schafft, bis zum Referenzalter 65 oder darüber hinaus erwerbstätig zu bleiben.

In dieser Logik verbleibend, regt der Vorstand SODK an, die bessere Rentenformel nicht nur den Jahrgängen zwischen 1958 und 1966 vorzubehalten, sondern den Kreis der Nutzniesserinnen zu erweitern.

Der Bundesrat argumentiert, dass nur jene Jahrgänge in den Genuss der Ausgleichsmassnahmen kommen sollen, die am stärksten betroffen sind, weil sie kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehen und sich deshalb nicht genügend auf die längere Erwerbsdauer vorbereiten können. Diese Argumentation vermag – gerade mit Blick auf die persistierende Lohnungleichheit – nicht zu überzeugen.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Vorstand SODK unterstützt, dass der flexible Rentenbezug möglich ist und begrüsst in diesem Sinne die vorgeschlagenen Massnahmen beim Vorbezug und dem Aufschub.

Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Grundsätzlich unterstützt der Vorstand SODK die Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit. Wie bereits in der Vernehmlassung zur Altersvorsorge 2020 erwähnt, braucht es jedoch gleichzeitig einen Effort, um Arbeitnehmende über 50 sinnvoll in den Arbeitsmarkt zu integrieren resp. im Arbeitsmarkt zu belassen. Für über 50-jährige werden die Arbeitsmarktchancen zusehends geringer: Das oft verwendete Senioritätsprinzip (Altersbesoldung) führt dazu, dass „günstigere“ junge Arbeitskräfte den „teureren Alten“ vorgezogen werden (Altersdiskriminierung). Die daraus oft resultierende Arbeitslosigkeit für ältere Arbeitnehmende kann von langer Dauer sein und schürt die Angst, im Alter zu verarmen. Auf Bundesebene sollen deshalb Massnahmen geprüft werden, um die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Menschen zu fördern.

Zusatzfinanzierung

Der Vorstand SODK spricht sich dafür aus, dass die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen soll. Die vorgeschlagene Erhöhung der MwSt. von 1,5% wird dabei als angemessen und umsetzbar beurteilt.

Weiter begrüsst er die Berücksichtigung der Steuervorlage 17, wonach bei einer entsprechenden Annahme der Vorlage den darin vorgesehenen Mehreinnahmen Rechnung getragen würde und die Erhöhung der MwSt. nicht 1,5, sondern nur 0,7 Prozentpunkte betragen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

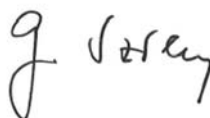
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Kopie per Email an

- Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
- Generalsekretariate FDK und GDK